

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
für die Friedhöfe der Stadt Geestland vom 16.12.2019
-Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. 14.03.2016) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen (Grabeinfassungen, Umbettungen etc.), ist der Stadt Geestland der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die jeweiligen Bestattungspflichtigen gem. § 8 Abs. 3 und 4 BestattG in der jeweils geltenden Fassung oder der Antragsteller verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen bestattungspflichtig oder wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Übergangsregelungen

Für Nutzungsrechte an bestehenden Grabstätten, für die bisher die Friedhofspflegegebühr jährlich gezahlt worden ist, gelten für die Berechnung der Verlängerungsgebühr in den Ortschaften und Ortsteilen der Stadt Geestland folgende Übergangsregelungen:

lt. der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 19.12.1975 für die Gemeinde Drangstedt, wird bis zum 31.12.2023 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2024 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 13.07.1982 für die Gemeinde Köhlen, wird bis zum 31.12.2019 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2020 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 18.12.1995 für die Gemeinde Kührstedt, wird bis zum 31.12.2028 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2029 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofssatzungen der Samtgemeinde Bederkesa vom 19.12.1974 sowie vom 19.12.1985 für die Gemeinde Lintig, wird

für vergebene Nutzungsrechte in der Zeit vom 01.01.1975 – 31.12.1985 bis zum 31.12.2034 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2035 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

für vergebene Nutzungsrechte ab dem 01.01.1986 bis zum 31.12.2025 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2026 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 10.10.2011 für die Gemeinde Ringstedt, wird bis zum 31.12.2042 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2042 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

Die Friedhofspflegegebühren können auf Antrag auch in einer Summe für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes gezahlt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geestland vom 14.03.2016 außer Kraft.

Geestland, den 16.12.2019 (L.S)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger

Gebührentarif

Gemäß § 1 Absatz 3 der Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2019

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen

A Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)

1. Erdbestattungen – Wahlgrab einstellig	927,00€
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle	23,18€
Wahlgrab zweistellig	1.288,00€
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	32,20€
Wahlgrab dreistellig	1.648,00€
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	41,20€
Wahlgrab vierstellig	2.006,00€
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	50,15€
2. Erdbestattung im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen einstellig	2.295,00€
für jedes Jahr der Verlängerung	57,38€
Rasengräberfeld mit Kiesstreifen zweistellig	4.024,00€
für jedes Jahr der Verlängerung	100,60€
3. Erdbestattung Grabplatte im Rasengräberfeld einstellig	2.500,00€
für jedes Jahr der Verlängerung	62,50€
Grabplatte im Rasengräberfeld zweistellig	4.433,00€
für jedes Jahr der Verlängerung	110,83€
4. Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	1.345,00€
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	33,63€
5. Urnenbeisetzung im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen (bis 2 Urnen)	1.751,00€
für jedes Jahr der Verlängerung	43,78€
6. Urnenbeisetzung im Rasengräberfeld mit Grabplatte (bis 2 Urnen)	1.771,00€
für jedes Jahr der Verlängerung	44,28€
7. Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab (bis 2 Urnen)	3.605,00€
8. Zusätzliche Belegung in einer Wahlgrabstätte/Rasengrabstätte über das bereits erworbene Recht hinaus	135,00€

B Reihengräber (Nutzungsrecht 30 Jahre)

1. Erdbestattungen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	650,00€
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres einschl. Totgeborene	565,00€

C Beisetzung im anonymen Gräberfeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)

1. Erdbestattung	1.240,00€
2. Urnenbeisetzung	743,00€

D Friedhofunterhaltungsgebühren (soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes enthalten)

1. je Stelle und Jahr	16,50€
-----------------------	--------

E Bei Vorzeitiger Aufgabe der Pflege vor Ablauf der Ruhefrist

1. bei Erdbestattung pro Jahr und Grabstelle	32,70€
2. bei Urnengräber pro Jahr	19,60€

II. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	499,00€
1a. Bestattung am Samstag	606,00€
2. Bestattung eines Verstorbenen bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Totgeborene	338,00€
2a. Bestattung am Samstag	405,00€
3. Beisetzung von Ascheresten	172,00€
3a. Beisetzung von Ascheresten am Samstag	197,00€

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und anderer Einrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle	177,00€
Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes / Kühlung bis 24 Stunden ab dem 2. Tag	73,00€ 219,00€

IV. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung und Erteilung einer Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf allen städtischen Friedhöfen	35,00€
2. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabanlagen	50,00€

V. sonstige Gebühren

1. Transport zum Grab und Absenken in das Grab in den Ortschaften Bad Bederkesa je Träger	38,00€
2. Für das Abräumen einer Grabstelle bei Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt die Abrechnung nach Aufwand je Stunde	50,00€
3. Für die Einfassungen an einem Urnenwahlgrab	208,00€